

# **Ammerländer Volkstanzgruppe „Hans Lüers“ Bad Zwischenahn e. V.**

Stand: 2009

## **§ 1**

### **Name und Sitz**

Der Verein führt den Namen Ammerländer Volkstanzgruppe „Hans Lüers“ Bad Zwischenahn.

Er hat seinen Sitz in Bad Zwischenahn - Ekern.

Der Verein soll im Vereinsregister eingetragen sein.

## **§ 2**

### **Zweck des Vereins**

Der Verein bezweckt,

- die Volkstänze des nordischen Raumes, die bodenständige Tracht, das Volkslied, die niederdeutsche Sprache, sowie einheimische Sitten und Gebräuche zu pflegen und zu erhalten,
- in diesem Sinne auch die Jugend als nachfolgende Generation heranzuführen,
- im Geiste der Völkerverständigung durch Kontaktpflege, Gedanken- und Erfahrungsaustausch mit anderen deutschen und ausländischen Gruppen gleicher Zielrichtung zu wirken,
- die Jugend im Bereich der Trachtenpflege zu fördern und sie mit den Grundsätzen der Heimat- und Brauchtumpflege vertraut zu machen.
- sowie aktive Jugendarbeit im Sinne des Kinder- und Jugendplanes des Bundes sowie des EU-Programmes „Jugend für Europa“ zu betreiben.

Der Verein ist politisch, rassistisch und konfessionell neutral.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 3**

### **Erwerb der Mitgliedschaft**

Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist.

Die Mitgliedschaft kann jede Person erwerben, und zwar als förderndes Mitglied oder als Vollmitglied.

Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag innerhalb von 3 Monaten. Bei Ablehnung des Antrages ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

Die Mitglieder sind zur Mitarbeit im Sinne des Vereinszwecks verpflichtet.

## **§ 4**

### **Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand, und zwar zum Ende des jeweiligen Jahres.

Ausgeschlossen werden kann nur, wer dem Interesse des Vereins schuldhaft in grober Weise zuwider handelt oder trotz Mahnung mit dem Beitrag mehr als ein Jahr rückständig ist.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand; der Ausgeschlossene kann hiergegen einen Beschluss der Mitgliederversammlung herbeiführen. Ausgeschlossen werden kann nur, wer den Bestrebungen des Vereins beharrlich zuwider handelt oder trotz Mahnung mit dem Beitrag mehr als ein Jahr rückständig ist.

## **§ 5**

### **Mitgliederbeiträge**

Die Mitglieder haben Beiträge zu entrichten, deren Höhe und Fälligkeit von der Mitgliederversammlung festgesetzt werden.

## **§ 6**

### **Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

Der Vorstand kann weitere organisatorische Einrichtungen und Ausschüsse mit besonderen Aufgaben schaffen.

## **§ 7**

### **Vorstand**

Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig und besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassenwart, dem Schriftführer sowie einem Beisitzer.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden vertreten.

Rechtsgeschäfte können vom Vorstand nur bis zu einem Betrag von EUR 2.500,00 (in Worten: Euro zweitausendfünfhundert) getätigt werden, weitergehende Rechtsgeschäfte bedürfen der vorherigen Zustimmung der Mitgliederversammlung.

#### **§ 8**

##### **Wahl und Amtsdauer des Vorstandes**

Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung, auf Antrag nur eines Vollmitgliedes in geheimer Wahl, aus der Reihe der Vollmitglieder auf die Dauer von drei Jahren, bis zur im entsprechenden Jahr stattfindenden Jahreshauptversammlung, einzeln gewählt.

Das Amt des Vorstandsmitglieds erlischt, wenn die Mitgliedschaft im Verein endet oder dem betreffenden Mitglied in der Mitgliederversammlung in geheimer Abstimmung mit Mehrheit der anwesenden Vollmitglieder das Misstrauen ausgesprochen wird.

Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds kann der Vorstand für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Vertreter bestellen.

#### **§ 9**

##### **Einberufung der Mitgliederversammlung**

Möglichst im ersten Quartal eines jeden Jahres hält der Verein eine ordentliche Mitgliederversammlung ab.

Außerordentliche Mitgliederversammlung kann der Vorstand nach Bedarf einberufen. Er muss dieses binnen eines Monats tun, wenn das Interesse des Vereins dieses erfordert oder wenn ein Fünftel der Vollmitglieder dieses schriftlich unter Angabe von Gründen beantragt.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung hat durch den Vorstand mindestens zwölf Tage vorher durch schriftliche Benachrichtigung unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu erfolgen.

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat vor Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben.

Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung.

#### **§ 10**

##### **Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vollmitglieder über:

1. Entlastung des Vorstands,
2. Wahl und Abberufung des Vorstands,
3. Mitgliederbeiträge,
4. Rechtsgeschäfte, die über EUR 2.500,00 (in Worten: Euro zweitausendfünfhundert) hinausgehen.
5. Wahl der Kassenprüfer,

und mit dreiviertel Mehrheit der anwesenden Vollmitglieder über

1. Satzungsänderung,
2. Änderung des Vereinszwecks.

Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung aus der Reihe der Vereinsmitglieder auf die Dauer von zwei Jahren, einzeln gewählt.

Über die Beschlüsse in der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, welches vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.

#### **§ 11**

##### **Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins muss in zwei aufeinanderfolgenden Mitgliederversammlungen beschlossen werden, zwischen denen eine Frist von mindestens 1 Monat liegt. In der zweiten Mitgliederversammlung ist eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins bzw. bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an die Gemeinde Bad Zwischenahn, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Die Abwicklung der Auflösung des Vereins erfolgt durch den Vorstand nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.

Bad Zwischenahn - Ebern, 2009